

kommission erst noch entscheiden müsse. Auch in diesem Fall muß der Staatsanwalt vom Anfechtungsrecht Gebrauch machen, damit das Gericht den Rechtsstreit schnell und endgültig entscheiden kann. Wollte man erst darauf warten, daß das Gericht einen eventuell gestellten Vollstreckungsantrag ablehnt — dieser muß auf jeden Fall abgelehnt werden⁸—, dann wäre die schnelle Lösung des Konflikts unvertretbar hinausgezögert. Der Einspruch des Staatsanwalts dient auch insoweit der schnellen Bereinigung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten, wirkt somit positiv auf die Betriebsatmosphäre ein und trägt zur Festigung des Betriebskollektivs bei.

Die Stellung des Staatsanwalts im Einspruchsverfahren

Erhebt der Staatsanwalt Einspruch gegen einen Konfliktkommissionsbeschluß, so werden die bisherigen Streitbeteiligten mit allen Rechten und Pflichten als Partei in das gerichtliche Verfahren einbezogen (§ 18 Abs. 2 AGO). Der Staatsanwalt wird also weder durch seinen Einspruch noch durch anderweite Anträge zur Partei des Rechtsstreits; er bleibt in jedem Fall staatliches Organ der Gesetzlichkeitsaufsicht. Diese Funktion ändert sich auch nicht dadurch, daß erst durch seinen Einspruch — unter Umständen auch gegen den Willen der Parteien — das streitige Verfahren bei Gericht anhängig wird. In jedem Falle bleibt es ein Verfahren der Parteien.

Das hat auch Konsequenzen für die gerichtliche Entscheidung. Das Gericht hat zwar über die Begründetheit des staatsanwaltschaftlichen Einspruchs und über den vom Staatsanwalt zu stellenden Sachantrag zu entscheiden, aber es entscheidet nicht über die Berechtigung des Staatsanwalts zur Einlegung des Einspruchs. Darüber befindet der Staatsanwalt eigenverantwortlich. Das gilt auch für die Rücknahme des Einspruchs durch den Staatsanwalt. Für eine Bestätigung durch das Gericht im Sinne des § 43 Abs. 1 AGO ist insoweit kein Raum. Der Staatsanwalt scheidet durch Rücknahme seines Einspruchs aus dem Verfahren aus⁹. Da die Parteien mit allen Rechten und Pflichten einbezogen waren, hat das Gericht entsprechend Ziff. 33 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 27. März 1968 zu entscheiden.

Empfehlungen der Konfliktkommissionen und staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht

Über Bedeutung und Wirksamkeit der Empfehlungen der Konfliktkommissionen ist auf der 18. Plenartagung des Obersten Gerichts ausführlich beraten worden¹⁰. Für den Staatsanwalt gibt es in der Regel keine Veranlassung, im Wege der Gesetzlichkeitsaufsicht einzugreifen, wenn es in den Empfehlungen um die Verbesserung der Organisation der Leitung im Betrieb oder um die Auswertung von Streitfällen geht, die durch die Konfliktkommission entschieden wurden. Er wird jedoch dann eingreifen, wenn durch die Beratung der Konfliktkommission Gesetzesverletzungen aufgedeckt wurden bzw. der Verdacht darauf oder gar auf strafbare Handlungen besteht und durch Empfehlungen der Konfliktkommission die Beseitigung vergebens verlangt wurde¹¹. Welches Mittel der Staatsanwalt auch

immer anwendet — er muß so arbeiten, daß der gesetzwidrige Zustand umgehend beseitigt wird und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Dadurch hilft er den Konfliktkommissionen, ihre Autorität zu stärken und die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit zu erhöhen.

Die Schulung der Konfliktkommissionsmitglieder und die Aufgaben des Staatsanwalts

Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen obliegen den Gewerkschaftsleitungen in ihrem Organisationsbereich. Dafür gilt die vom FDGB-Bundesvorstand erlassene Ordnung¹². Die Staatsanwälte haben die Gewerkschaftsleitungen bei der Durchführung von Schulungen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Konsultationen) nach besten Kräften zu unterstützen (vgl. Ziff. 3 KK-Richtlinie). Sie sind also nicht selbst Organisatoren von Schulungsveranstaltungen.

Der Staatsanwalt trägt jedoch am wirkungsvollsten zur Qualifizierung der Konfliktkommissionen bei, wenn er ihre Beschlüsse richtig überprüft und mit ihnen auswertet. Allgemein interessierende Probleme wird er zusammenfassen und im Zusammenhang mit dem Schulungsthema erörtern. Mindestens genau so wichtig — wenn nicht gar noch wichtiger — ist es, daß er seine Erfahrungen den für die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen verantwortlichen Gewerkschaftsleitungen übermittelt. Besonders der Kreisstaatsanwalt muß eng mit dem Kreisvorstand des FDGB und dessen Rechtskommission zusammenarbeiten. In der Rechtskommission müssen alle Erfahrungen und Probleme aus der Arbeit der Konfliktkommissionen zusammenlaufen, um sowohl eine Konzeption für die weitere Anleitung als auch für die Schulung der Konfliktkommissionen auszuarbeiten, nach der sich auch der Kreisstaatsanwalt dann zu richten hat.

Die bessere Unterstützung der Konfliktkommissionen durch die Staatsanwälte setzt aber auch deren eigene systematische Qualifizierung voraus. Jeder Staatsanwalt muß nicht nur die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, sondern auch die entsprechende Fachliteratur und die veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen genau kennen. Das ist eine wesentliche Voraussetzung, um den Konfliktkommissionen sachkundig helfen und die Gewerkschaftsleitungen bei der Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen unterstützen zu können. Die Kreis- und Bezirksstaatsanwälte sollten daher der Qualifizierung ihrer Staatsanwälte auf dem Gebiet des Arbeitsrechts besondere Aufmerksamkeit schenken.

¹² Vgl. Ordnung für die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen durch die Gewerkschaftsleitungen, Beschluß des Bundesvorstandes des FDGB vom 23. August 1965, Arbeit und Arbeitsrecht 1965, Heft 18, S. 417. Diese Ordnung ist neben anderen gewerkschaftlichen Ordnungen auch in der Schriftenreihe über Arbeitsrecht Nr. 15, Berlin 1968, S. 25 ff., enthalten.

Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:

Autorenkollektiv unter Leitung von

Dr. Joachim Michas:

Arbeitsrecht der DDR

Berlin 1968; 526 Seiten; Preis: 8,50 M

Seit dem im Jahre 1959 erschienenen Leitfadens des Arbeitsrechts liegt wieder eine umfassende und geschlossene Abhandlung über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten vor, die unter weitgehender Berücksichtigung der vorhandenen Literatur und der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR erarbeitet wurde. Dabei ist versucht worden, die rechtlichen Regelungen sowie in der Praxis auftretende Fragen soweit wie möglich erschöpfend darzustellen.

Das Buch ist ein unentbehrlicher Ratgeber für Juristen, Mitglieder der Konfliktkommissionen und für Gewerkschafts- sowie Staats- und Wirtschaftsfunktionäre.

Eine ausführliche Rezension des Buches wird in einem der nächsten Hefte erscheinen.

⁸ Vgl. Abschn. n, Ziff. 6 der OG-Richtlinie Nr. 19, a. a. O.

⁹ Insofern muß m. E. die Auffassung im Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1967 — Ua 9/67 — (NJ 1968 S. 95), wonach die Rücknahme eines staatsanwaltschaftlichen Protestes durch das Gericht bestätigt werden müsse, aufgegeben werden. Auf diesen Fall und auch auf die Rücknahme von Klagen und Kassationsanträgen des Staatsanwalts trifft der in Ziff. 33 des in diesem Heft veröffentlichten Plenarbeschlusses aufgestellte Grundsatz zu.

¹⁰ Vgl. die Beiträge von Kranke, Hantsche und Ch. Kaiser in diesem Heft.

¹¹ Vgl. dazu auch Kirmse / Müller, „Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts auf den Gebieten des Arbeits-, Zivil- und Familienrechts“, NJ 1964 S. 424 ff.